

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind erloschen und wurden als solche im Monate September 1865 vom k. k. Privilegien-Archive einregistriert, und zwar:

1. Das Privilegium des Stanislaus Chodzko, vom 28. März 1857, auf die Erfindung in der Bereitung eines billigen und sehr kräftigen Düngers.

2. Das Privilegium des Johann Weber (an A. C. Diebels Sohn übertragen), vom 29. März 1858, auf die Erfindung eines Waschwassers zum Reinigen der Wäsche.

3. Das Privilegium des Franz Hirsch, vom 29ten März 1859, auf die Verbesserung seiner bereits privilegierten Erfindung eines Schafwoll-Waschpräparates.

4. Das Privilegium des Karl Jurmann, vom 5ten März 1860, auf die Erfindung einer Zug- und Druckmaschine zur Erzeugung von Säbelscheiden.

5. Das Privilegium des Karl Polzer, vom 5ten März 1861, auf die Erfindung für Schieferbedachung auf schräg diagonal liegenden Latten.

6. Das Privilegium des Gustav Nordorf, vom 6. März 1861, auf die Erfindung eines rotirenden Selbstschmierers.

7. Das Privilegium des Franz Friedrich Ditrich Fürchtenicht, vom 9. März 1861, auf die Erfindung eines Apparates zur Ueberheizung des Dampfes für Dampfmaschinen.

8. Das Privilegium des Adolph Jahnsen, vom 16. März 1862, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Kugel zu Feuergewehren jeder Art.

9. Das Privilegium des Franz Friedrich, vom 16. März 1862, auf die Erfindung einer neuen Glasgattung zum Schleifen von Schneide-Instrumenten und zum Verfertigen von Wehrsteinen für Sichel, Sensen u. dgl. Werkzeuge.

10. Das Privilegium des Moses Pichl, vom 18ten März 1862, auf die Verbesserung, Eisenbahn-Puffer in Schrauben- oder Spiralförmigkeit herzustellen.

11. Das Privilegium des J. Greiner vom 6ten März 1863, auf die Erfindung der Tapezirung der Wände mittelst dünner Holzourniere.

12. Das Privilegium des Robert Prehn, vom 5. März 1863, auf die Erfindung eines eigenthümlich konstruirten Apparates, den aus den Kunkelrüben-Presslingen zurückbleibenden Zuckersaft mit Wasser auszulangen.

13. Das Privilegium des Leopold Friedwald, vom 5. März 1863, auf die Erfindung, Dorsch-Leberthran, so wie alle Thranarten, dann thierischen und vegetabilischen festen und flüssigen Fetten zu defektiren und zu filtriren.

14. Das Privilegium des Claude J. Thirault, vom 5. März 1863, auf die Erfindung eines Verfahrens in der Färbung, Bronzierung und Präservierung des Schmiedeeisens, Gußeisens und Stahles.

15. Das Privilegium des Josef Rhein, vom 5ten März 1863, auf die Verbesserung der Getreide-Preßhese.

16. Das Privilegium des Dionis Marassich (an Karl Tobisch übertragen), vom 9. März 1863, auf die Erfindung von Apparaten zur Erzeugung eines luftleeren Raumes behufs der Auffangung flüssiger Körper.

17. Das Privilegium des Ed. A. Paget, vom 9ten März 1863, auf die Verbesserung an den Apparaten, um Flaschen und andere Gefäße zu schließen.

(Schluß folgt.)

(412—3)

Nr. 2511.

Kundmachung.

Bei der am 2. November d. J. in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 428. und 429. Verlosung der alten Staatsschuld sind die Serien Nr. 45 und 477 gezogen worden.

Die Serie 45 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 pCt., von Nr. 33.151 bis einschließlich Nr. 34.201, im Gesamtkapitalbetrage von 929.059 fl., und die nachträglich eingereichten ob der Censisch ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 4 pCt., von Nr. 644 bis einschließlich Nr. 2233, im Gesamtkapitalbetrage von 234.620 fl.

Die Serie 477 enthält die böhmisch ständische Aerial-Obligation Nr. 164.856, im ursprünglichen Zinsfuß von 4 pCt. mit einem Zweiunddreißigstel der Kapitalsumme, und die n. ö. ständischen Aerial-Obligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 Lit. A, im ursprünglichen Zinsfuß von 5 pCt., und zwar Nr. 2416 mit einem Drittel der Kapitalsumme und Nr. 4858 bis einschließlich Nr. 7866 mit der ganzen Kapitalsumme, im Gesamtkapitalbetrage von 1,082.655 fl. 51 1/2 kr. Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, und insofern selbe unter 5 pCt. verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der

Parteien nach Maßgabe des mit der Kundmachung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858, Z. 5286, veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5perz. auf österr. Währung lautende Obligationen erfolgt werden.

Laibach, am 12. November 1865.

Vom k. k. Landespräsidium.

(416—2)

Nr. 8073.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden I. Sainig und II. Ugowiz des polischen Bezirkes Larnow, auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 25. November 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen mit der Stempelmarke zu 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 450 fl. und ad II. mit 97 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 547 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfälligen bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zur Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 45 fl., ad II. 10 fl., zusammen 55 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es können Anbote für jede einzelne Gemeinde oder für beide vereint gemacht werden, indem zuerst jede Gemeinde für sich und sodann beide vereint im Komplex ausgebaut werden.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der Klagenfurter Zeitung vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaublichen allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 12. November 1865.

(414—3)

Nr. 8060.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom

steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Grafenstein des politischen Bezirkes Umgebung Klagenfurt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 23. November 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20%, außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 650 fl. für das Jahr bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfälligen bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 65 Gulden österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Im Uebrigen gelten die in der hieramtlichen Kundmachung ad Nr. 6783 und 6902 Nr. 228 des Amtsblattes vom 5. Oktober 1865 verlaublichen allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 11. November 1865.

(415—3)

Nr. 8049.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden: I. Bieting, II. St. Filippen, III. Klein-St. Paul, und IV. St. Johann am Brüdel auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 23. November 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20% außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 330 fl., ad II. mit 150 fl., ad III. mit 250 fl., ad IV. mit 600 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 1330 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag ad I. von 33 fl., ad II. von 15 fl., ad III. von 25 fl., ad IV. von 60 fl., zusammen 133 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Es können Angebote auf die einzelnen Pachtobjekte oder auf mehrere oder auf alle vereint gemacht werden, weil zuerst jede einzelne Gemeinde, und sonach alle vereint in einem Komplexe ausgedoten werden.

Im Uebrigen gelten die in der hierämtlichen Kundmachung ad Nr. 6783 und 6902 Nr. 228 des Amtsblattes vom 5. Oktober 1865 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 11. November 1865.

(413—2)

Nr. 100.

Kundmachung.

über

Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande wird hiemit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien 13. November 1865, Z. 920, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Karster Hofgestüt im Jahre 1866 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragsmäßige Verhandlung, mit Vorbehalt der höhern Ratifikation, am

4. Dezember 1865

in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 12.000 Mehen.
2. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneßt oder genäßet, vom Staube rein, dickköinig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen:

Nach Lippiza:

im Monate Jänner 1866	1200	Mehen
" " Februar "	1200	"
" " März "	1400	"
" " April "	1500	"

Nach Pröstranegg:

im Monate Jänner 1866	1400	Mehen
" " Februar "	1500	"
" " März "	1600	"
" " April "	1600	"

Nach Schickelhof:

im Monate April 1866	600	Mehen
----------------------	-----	-------

Zusammen 12000 Mehen

4. Hat der Lieferungs-Uebernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen werden, und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungs-Uebernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Liefererscheine

und der klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautenden Quittungen eingeleitet werden. Jedoch hat sich der Lieferungs-Uebernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Pröstranegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefern bestimmten Hafer-Quantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem unten stehenden Formular ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 4. Dezember 1865, und zwar bis zum Schlage der 10. Vormittagsstunde, bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Aeras hat jeder Dfferent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börsenkurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamte in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahierte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers beizuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

Die Kautions der übrigen Dfferenten, deren Angebote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersther einer Lieferungspartie die Zurückstellung seiner eingeleiteten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aeras aus diesem Kontrakte dienen soll und erst dann bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungspartie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Perzentual- oder wie immer gearbeteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche nach dem untenstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der § 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Dfferent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Dfferenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsgraten bestimmt werden, so ist der Dfferent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er sogleich nur der Ersther einer Lieferungspartie würde.

14. Das vermöge §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und des § 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens ge-

setzten Termines begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben, für das k. k. Hofgestütamte aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochl. k. k. Oberstallmeisteramtes bindend. Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Ersther nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungsaktes wird mit dem Ersther eine förmliche Kontrakturkunde in drei gleichlautenden Exemplaren erichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Ersther den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersther sich weigern, die ausgestellte Kontrakturkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakturkunde — und das k. k. Lippizaner Hofgestütamte hat das Recht und die Wahl, den Ersther entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise beizuschaffen, und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen, im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontraktur-Kautions als ein wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofärer verfallenes Ansgeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aeras zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allen, aus dem über die Lieferungen zu errichtenden Verträge entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanz-Prokuratur befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Lippiza, am 16. November 1864.

Vom k. k. Hofgestütamte.

Formulare zu den Lieferungs-Offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für Alle und Alle für Einen, von der für das k. k. Karster Hofgestüt im Jahre 1866 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von österr. Währung bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . . auf . . . fl. . . kr. lautend bei.

(Datum des Offertes.)

Namensunterschrift des (der) Dfferenten,
dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

W o n A u ß e n :

Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1866.

NB. Das Offert ist mit einem 50-kr.-Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.